

EKS Messkonditionen Schweiz (inkl. Büsingen)

Gültig ab 1. Januar 2020

Lieferung und Eigentum der Einrichtungen

Die Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen AG (EKS) liefert alle zur Energieverrechnung dienenden Einrichtungen wie z.B. Zähler, Empfänger und Prüfklemmen. Schütze, die der Steuerung einzelner Verbraucher oder der Einhaltung von Preiskonditionen dienen, sind vom Kunden selbst zu erwerben. Die von EKS gelieferten Messapparate bleiben in ihrem Besitz und werden von ihr auf eigene Kosten unterhalten. Besondere vertragliche Konditionen bleiben vorbehalten.

Montage und Einrichtungen

EKS oder ihre Beauftragten führen die Montage und Demontage von Zählern und Empfängern aus. Entsprechende Kosten werden dem Installateur in Rechnung gestellt. Das Anbringen aller übrigen der Energiemessung oder der Überwachung von Preiskonditionen dienenden Einrichtungen ist Sache des Kunden. Der Kunde stellt für die Montage der Messapparate einen von EKS benannten geeigneten Platz zur Verfügung.

Haftung

Alle Zähler sind amtlich geprüft und plombiert. Wird ein Zähler oder auch nur dessen Plombierung beschädigt, muss er ausgewechselt und neu geprüft werden. Die Kosten dafür gehen zu Lasten des Hauseigentümers.

Verrechnungspreis

Pro Messkreis wird für jeden Kunden eine komplette Messeinrichtung abgegeben. Der Verrechnungspreis ist im jeweiligen Preisblatt geregelt.

Zusätzliche Abrechnung

Zusatzkosten für kürzere Abrechnungsintervalle für Anlagen ohne Leistungsmessung. Ausgenommen Kundenwechsel.

Zusätzliche Ablesung	Netto Franken/Ablesung	Brutto Franken/Ablesung
Ablesung	15.00	16.16
Abrechnung	24.00	25.85

Zahlkartenautomaten

Musste dem Kunden wegen ausstehender Zahlungen zweimal eine Stromunterbruchsanzeige zugestellt werden, kann EKS einen Kartenautomaten einbauen. Ein Kartenautomat bleibt min. 6 Monate oder bis zu einem Kundenwechsel montiert. Beim Umbau werden die Kosten für die Montage und die spätere Demontage bei der Einrichtung des Kartenautomaten fällig.

	Netto Franken	Brutto Franken
Umbaukosten (Montage- und Demontage)	258.00	277.87
	Netto Franken / Monat	Brutto Franken / Monat
Zusätzlicher Verrechnungspreis	10.00	10.77

Beanstandungen

Wenn ein Kunde das Messresultat bzw. die Energierechnung beanstandet, kann er eine Überprüfung der Messeinrichtung verlangen. Die Überprüfung kann von EKS oder durch ein anerkanntes eidgenössisches Prüfamts durchgeführt werden. Erfolgt die Beanstandung zu Recht, trägt EKS die Kosten, andernfalls der Kunde. Wenn eine Messeinrichtung nicht richtig funktioniert, setzt EKS unter Berücksichtigung der Verhältnisse den Verbrauch fest.

Mietpreise und Zuschläge

Pro Monat werden folgende Zuschläge, unabhängig vom jeweiligen Preissystem und Stromverbrauch, erhoben:

	Netto Franken/Monat	Brutto Franken/Monat
Für EKS-steuerpflichtige Geräte, die ohne eine solche Steuerung betrieben werden	5.00	5.39
Für zusätzlichen Empfänger, falls nicht beim Messplatz	3.00	3.23
Für Stromwandlersatz	5.00	5.39

Mess- und Abrechnungspreise für Bezüge und Einspeisungen

EKS verrechnet bis auf Weiteres und unter Vorbehalt neuer gesetzlicher Regelungen keine separaten Mess- und Abrechnungspreise für Bezüge und Einspeisungen ins Netz der EKS. Ausgenommen sind Aufwendungen für säumige Zahler und vom Kunden gewünschte zusätzliche Mess- und Abrechnungsvorgänge.



EKS Messkonditionen Schweiz (inkl. Büsingen)

Gültig ab 1. Januar 2020

Allgemeine Konditionen

- **Sperrzeiten und Höchstleistungen:** Für Einzelapparate und spezielle Anlagen können Höchstleistungen und Sperrzeiten, u. U. verbunden mit einem Zuschlag, festgelegt werden.
- **Gesetzlich begründete Preisänderungen:** Die Ansätze für Netznutzung und Stromgrundversorgung unterliegen behördlicher Überwachung. Gesetzlich

begründete Preisänderungen sowie allfällige neue Abgaben und Steuern können jederzeit angepasst und an die Kunden weitergegeben werden.

- **Mehrwertsteuer:** Alle Bruttopreise verstehen sich inkl. 7.7% Mehrwertsteuer.
- **Geschäftsbedingungen:** Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der EKS. Diese können unter www.eks.ch abgerufen werden. Bei Unstimmigkeiten über die Auslegung dieses Preisblattes entscheidet die Geschäftsleitung der EKS abschliessend.

- **Neue Rechtsprechung:** Falls die neueste Rechtsprechung Einfluss auf den Tarif hat, werden die allenfalls zu hoch in Rechnung gestellten Tarife in den nächsten Tarifjahren durch Preissenkungen ausgeglichen.